



20 KV-Freileitung der SWG
Im Schutzstreifen ist jede Bebauung unzulässig

Gesperrt für LKW und LZ
Ausnahme: Rettungsfahrzeuge
Ver- und Entsorgungsfahrz.
Frei für PKW, KR u.a.

Bei Errichtung einer zweiten Stellplatzanlage
sind an der Ost- u. Südseite der Stellplatzanlage
5 m hohe lärmabsorbierende Wände zu errichten
Ga II und St II

Bestehender Lärmschutzwall erforderlich = 1 m hoch

Bereich der Änderung durch B-Plan WI 06/01 1.A "Teilgebiet Lebensmittelmarkt"

Bereich der Änderung durch B-Plan WI 06/01 1.A "Teilgebiet Lebensmittelmarkt"

In den Fuchslöchern

An dem Weidenhof

Fl. 13

Am

Auf dem Udwar Weg

Fl. 2

Am Sandkauter Weg

Am Udwar

Fl. 11

Fl. 11

Fl. 11

Fl. 11

Auf PLANFESTGESTELLTE ANSCHLUSSTELLE

de

Fl. 11

In der WIESE

Hof

